

## Achtung Bauleister! Wissensupdate zum Reverse Charge System bei Bauleistungen

Im Regelfall ist jener Unternehmer, der eine Leistung erbringt, Steuerschuldner der Umsatzsteuer. Die Leistungsempfangende Person kann diese dann als abziehbare Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen. Bei Bauleistungen kehrt sich dieser Regelfall hingegen um: Hier hat der Leistungsempfänger für den Leistungserbringer die abzuführende Umsatzsteuer in seiner Voranmeldung zu erklären, kann jedoch gleichzeitig die Vorsteuer dafür abziehen. Diese veränderten Bedingungen werden gemäß § 19 Abs. 1a UStG als „Reverse Charge System“ bezeichnet.

### DER ÜBERGANG DER STEUERSCHULD

Zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt es, wenn

- Bauleistungen an einen Unternehmer erbracht werden und
- dieser seinerseits mit der Erbringung dieser Bauleistungen beauftragt ist oder dieser seinerseits üblicherweise Bauleistungen erbringt.

### Üblicherweise erbringen folgende Berufsgruppen Bauleistungen:

Baumeister, Bauspengler, Dachdecker, Fliesenleger, Installateure, Maler, Zimmerer, usw., sofern die Bauleistungen bei diesen Unternehmern in den letzten drei Jahren jeweils mehr als 50 % der Gesamtumsätze ausmachten.

### FEHLERHAFTRE RECHNUNGSLEGUNG UND DEREN KONSEQUENZEN

Auf einer derartigen Rechnung muss auf den Übergang der Steuerschuld hingewiesen werden und zudem müssen die UID-Nummern von beiden Unternehmen angeführt werden. Der Leistungserbringer darf die Umsatzsteuer in seiner Rechnung nicht mehr ausweisen. Wird eine Bauleistung hingegen fälschlicherweise mit 20 % USt fakturiert, wird diese zwar vom rechnungsstellenden Unternehmen geschuldet, darf aber vom Leistungsempfänger nicht als Vorsteuer abgezogen werden.

### UNSER TIPP

Von einer Bauleistung spricht man, wenn diese der Herstellung, der Beseitigung, der Instandhaltung bzw. Instandsetzung oder der Reinigung von Bauwerken dient, wobei der Begriff Bauwerk sehr weitläufig ist. Daher sollte vorab unbedingt abgeklärt werden, ob eine Bauleistung vorliegt. Im Zweifelsfalle sollten Sie mit Reverse Charge abrechnen bzw. mit uns darüber Rücksprache halten.



#### DISCLAIMER

Sämtliche Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch dennoch keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich daher v. a. bei komplexen und rechtlich heikeln Fragestellungen mit uns in Verbindung. Wir freuen uns darauf, Sie auf Ihrem Weg zu begleiten.